



GENESIS

Genesis Assistance

24/7 Pannendienst

GENESIS ASSISTANCE
00 800 00 32 33 00

Für die Anmeldung und Bearbeitung Ihres Anspruchs nach einem Unfall oder einer Panne wenden Sie sich bitte an:

Genesis Assistance
c/o TCS Assistance B2B
Poststrasse 1
3072 Ostermündingen



GENESIS

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte	3
Begriffsbestimmungen	3-4
1. Welche Leistungen bieten wir an?	4
2. In welchen Fällen gilt der Versicherungsschutz?	4
3. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	4
4. Welche Pflichten haben Sie in einem Schadenfall?.....	4
5. Was geschieht, wenn Sie Ihre Verhaltens- und Auskunftspflichten verletzen?	5
6. Welche Versicherungsleistungen gibt es?	5-7
6.1 Pannenhilfe/Abschleppen/Bergung	5-6
6.2 Mietwagen, Unterbringung im Hotel und Weiterreise oder Rückreise an Ihren Wohnort	6
6.3 Taxikosten	6
6.4 Rücktransport des Fahrzeugs aus dem Ausland	6
6.5 Abholung des reparierten Fahrzeugs	6
6.6 Ersatzteillieferung ins Ausland	7
6.7 Benachrichtigungsservice	7
7. Ausschlüsse und nicht versicherte Ereignisse	7-8
8. Gibt es reduzierte Leistungen für Mietwagen, Taxis usw.?	8
9. Gibt es für Ansprüche eine Verjährungsfrist?	8
10. Welcher Gerichtsstand ist massgebend?	8
11. Wer erbringt die Hilfeleistung?	8



Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Diese kurze Zusammenfassung beschreibt die Leistungen im Rahmen Ihrer Mobilitätsgarantie.

Wir helfen Ihnen schnell und unkompliziert, wenn Ihr neues Fahrzeug der Marke Genesis in der Schweiz oder im Ausland nicht mehr fahrtüchtig ist. In Abhängigkeit von den Umständen umfasst unsere Hilfeleistung Folgendes: Bergung, Abschleppen, Reparatur, Transport zu Ihrem Zielort oder nach Hause, Bereitstellung eines Mietwagens und Unterbringung im Hotel (Lenker und zugelassene Anzahl an Insassen).

Wenn Sie einen Anspruch geltend machen, haben Sie uns gegenüber wichtige Pflichten zu erfüllen. Diese sind in der Police beschrieben.

Wie dies bei allen Versicherungen der Fall ist, sind unsere Leistungen und der Zeitrahmen für den Versicherungsschutz begrenzt und es gibt Ausnahmen beim Versicherungsschutz. Um zu erfahren, welche Leistungen abgedeckt sind und welche nicht, lesen Sie die gesamte Police bitte sorgfältig durch.

Begriffsbestimmungen

In dieser Police wird den folgenden Begriffen die hier angeführte Bedeutung zugewiesen:

- Wir – Genesis Assistance
- Sie – eine anspruchsberechtigte Person, d. h. der Fahrer und die Fahrzeuginsassen, wobei die in den Zulassungsunterlagen angegebene Höchstzahl an Insassen nicht überschritten werden darf
- Unfall – ein plötzliches, gewaltsames von aussen einwirkendes Ereignis, das das Fahrzeug beschädigt, sodass ein Weiterfahren unmöglich oder gesetzlich unzulässig wird, einschliesslich Aufprall, Zusammenstoss, Überschlagen, Absturz, Einsinken oder Versinken
- Panne – ein plötzliches, unvorhersehbares Versagen des Fahrzeugs aufgrund eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das ein Weiterfahren unmöglich oder gesetzlich unzulässig macht; eine Panne ist gegeben bei: Reifendefekten, Treibstoffmangel, falschem Treibstoff, verunreinigtem Treibstoff, verlorenen oder beschädigten Schlüsseln, im Fahrzeug eingeschlossenen Schlüsseln, entladenen Batterien (auch Hochspannungsbatterien)
- Fahrzeug – Ihr Motorfahrzeug (Neuwagen) der Marke Genesis bis 3500 kg Gesamtgewicht; das Fahrzeug muss in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sein; die



Erstzulassung muss am 1. Februar 2021 oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt sein; das Fahrzeug muss von der Genesis Motor Switzerland AG importiert worden sein

- Fahruntüchtig – das Fahrzeug kann aufgrund eines Unfalls nicht mehr gefahren werden oder das Fahrzeug ist aufgrund von Schäden durch Vandalismus, Feuer, versuchten Diebstahl oder defekte Sicherheitskomponenten des Fahrzeugs (Warnanzeige Airbag-System, Sicherheitsgurte, Scheibenwischer, Blinker, Scheinwerfer oder Rückleuchten) fahruntüchtig geworden
- Diebstahl – Diebstahl oder versuchter Diebstahl, der zu Verlust, Zerstörung oder Beschädigung des Fahrzeugs führt
- Vandalismus – mutwillige oder böswillige Beschädigung des Fahrzeugs

1. Welche Leistungen bieten wir an?

Wir leisten Hilfe bei Fahruntüchtigkeit Ihres Fahrzeugs, die auf eine Panne, einen Unfall, Diebstahl, Vandalismus, Feuer oder defekte Sicherheitskomponenten zurückzuführen ist. In dieser Police bezeichnen wir dies der Einfachheit halber als «Schadenfall» oder «Schadenereignis».

2. In welchen Fällen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt für Schadenereignisse in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie in den folgenden Ländern:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei (Europa), Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Weissrussland und Zypern.

Bei Seetransporten ist das Fahrzeug nur versichert, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in der Schweiz liegen. Wir betrachten das Fürstentum Liechtenstein als zur Schweiz gehörig.

3. Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Erstzulassung des Fahrzeugs und endet fünf Jahre später um 24.00 Uhr.

4. Welche Pflichten haben Sie in einem Schadenfall?

4.1 Sie sind verpflichtet, Ihre vertraglichen und gesetzlichen Verhaltens-, Melde- und Auskunftspflichten in vollem Umfang zu erfüllen.

4.2 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Minderung des Schadens und zur Klärung des Geschehens beitragen kann. Können Sie einen Anspruch auf die Leistungen, die wir ansonsten erbringen würden, gegenüber einem Dritten geltend machen, so haben Sie diesen Anspruch an uns abzutreten.



GENESIS

4.3 Damit Sie die von uns gewährten Leistungen in Anspruch nehmen können, sind Sie verpflichtet, uns den Schadenfall unverzüglich zu melden. Wir sind nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die wir nicht im Voraus genehmigt haben.

GENESIS ASSISTANCE

00 800 00 32 33 00

4.4 Wenn Sie Schäden am Fahrzeug geltend machen möchten, die durch einen von uns beauftragten Leistungserbringer entstanden sind, sind Sie verpflichtet, diese Schäden direkt bei diesem Leistungserbringer oder der Person, die den Schaden verursacht hat, geltend zu machen.

4.5 Zur Inanspruchnahme der von uns gewährten Leistungen senden Sie bitte die folgenden Unterlagen an die nachstehende Adresse:

- Belege/Rechnungen für zusätzliche versicherte Kosten im Original
- Flug-, Bus- und Bahntickets im Original
- Polizeirapport

Genesis Assistance
c/o TCS Assistance B2B
Poststrasse 1
3072 Ostermündingen

5. Was geschieht, wenn Sie Ihre Verhaltens- und Auskunftspflichten verletzen?

Wir sind berechtigt, die Leistungen zu verweigern oder zu kürzen, wenn Sie Ihre vertraglichen oder gesetzlichen Verhaltens-, Melde- oder Auskunftspflichten verletzen und dies Auswirkungen auf Ursache, Eintritt, Ausmass oder Bemessung des Schadens hat. Die Leistungen werden nicht gekürzt, wenn Sie nachweisen können, dass sich Ihr Verhalten nicht nachteilig auf den Schaden oder dessen Bewertung ausgewirkt hat.

6. Welche Versicherungsleistungen gibt es?

Sie können die unter Ziffer 6.2 bis 6.7 beschriebenen Zusatzleistungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn wir die Hilfeleistung gemäss Ziffer 6.1 veranlasst haben.

6.1 Pannendienst/Abschleppen/Bergung

6.1.1 Organisation der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs, wenn möglich an dem Ort, an dem sich der Unfall ereignet hat, einschliesslich Übernahme der Kosten.

6.1.2 Ist das Fahrzeug fahrtüchtig und kann der Schaden nicht vor Ort behoben werden, veranlassen wir das Abschleppen des Fahrzeugs (inkl. allfälliger angekoppelter Anhänger oder Wohnmobile) zur nächstgelegenen Genesis Servicestelle in der Schweiz oder zu einer geeigneten Werkstatt im Ausland, falls es in der Nähe keine Genesis Servicestelle gibt.

6.1.3 Vollelektrisch betriebene Fahrzeuge (Batteriekapazität): Wenn die verbleibende Batteriekapazität zu gering ist, um eine Ladestation zu erreichen, bieten wir organisatorische Hilfe an oder bringen das Fahrzeug zur nächsten Ladestation. In diesem Fall gewähren wir keine Folgeleistungen.



GENESIS

6.1.4 Wir übernehmen keine Kosten für Reparaturen, Ersatzteile oder Verschrottung.

6.1.5 Nach einem Schadenfall kümmern wir uns um die Bergung des Fahrzeugs (um es wieder auf die Fahrbahn zu bringen) und eines eventuell angekoppelten Anhängers oder Wohnmobils. Wir übernehmen die damit verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von CHF 2000.–.

6.2 Mietwagen, Unterbringung im Hotel und Weiterreise oder Rückreise an Ihren Wohnort.

Die folgenden drei Leistungen sind Alternativleistungen und können nicht kombiniert werden.

6.2.1 Mietwagen für bis zu 3 Tage

Kann der Schaden in der Schweiz oder im Ausland nicht innerhalb von 24 Stunden behoben werden, stellen wir Ihnen einen Mietwagen, nach Möglichkeit einen Genesis gleicher Kategorie oder ein Fahrzeug der nächstgleichen verfügbaren Kategorie, für die Dauer der Reparaturen zur Verfügung, maximal jedoch für 3 Tage pro Schadenfall.

Wir übernehmen weder Treibstoffkosten noch sonstige Nebenkosten des Mietwagens. Sie sind verpflichtet, die Vertragsbedingungen des Mietwagenunternehmens in vollem Umfang zu erfüllen.

ODER

6.2.2 Unterbringung im Hotel

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag (24 Stunden) repariert werden, buchen und bezahlen wir eine Hotelübernachtung bis maximal CHF 440.– pro Person.

ODER

6.2.3 Weiterreise oder Rückreise an den Wohnort

Kann der Schadenfall nicht am gleichen Tag (24 Stunden) behoben werden, organisieren und bezahlen wir die Rückreise an Ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz oder die Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zugticket 1. Klasse oder ein Flugticket der Economy-Klasse, wenn die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauert) bis zu einem Höchstbetrag von CHF 550.– pro Person und Schadenfall. Wir sind berechtigt, einen angemessenen Nachweis über Ihr ursprüngliches Reiseziel zu verlangen.

6.3 Taxikosten

Für die Taxikosten, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Schadenereignis entstehen, zahlen wir maximal CHF 330.– pro Ereignis.

6.4 Rücktransport des Fahrzeugs aus dem Ausland

Befindet sich das Fahrzeug im Ausland und kann nicht innerhalb von 5 Werktagen repariert werden, organisieren und bezahlen wir den Rücktransport (gegebenenfalls inkl. Wohnmobil/Anhängers) zur Genesis Servicestelle, die Ihrem ständigen Wohnsitz am nächsten ist, sowie die Kosten für eine sichere Lagerung bis zu einem Höchstbetrag von CHF 120.–. Ein Rücktransport ist nur möglich, wenn die Transportkosten unter dem aktuellen Marktwert des Fahrzeugs nach dem Schadenfall liegen.

6.5 Abholung des reparierten Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden, bezahlen wir Ihnen oder Ihrem Beauftragten die Kosten für die Anreise mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Zugticket 1. Klasse oder Flugticket Economy-Klasse, wenn die Zugfahrt länger als 6 Stunden dauert, bis zu einem Höchstbetrag von CHF 700.–) zur Abholung des Fahrzeugs.



6.6 Ersatzteillieferung ins Ausland

Sind die benötigten Ersatzteile nicht in der Genesis Servicestelle oder in der entsprechenden Reparaturwerkstatt im Ausland verfügbar, organisieren und bezahlen wir deren Lieferung. Wir übernehmen nicht die Kosten für die Ersatzteile selbst.

6.7 Benachrichtigungsservice

Wenn wir die Massnahmen gemäss den Ziffern 6.1 bis 6.6 veranlasst haben und Sie dadurch Ihr Reiseziel nicht rechtzeitig erreichen können, informieren wir gegebenenfalls Ihre Familienangehörigen und Ihren Arbeitgeber über die Sachlage und die von uns getroffenen Massnahmen.

7. Ausschlüsse und nicht versicherte Ereignisse

7.1 Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Ereignisse, die wie folgt verursacht wurden:

- durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln oder Unterlassen des Fahrzeughalters, des Fahrers oder eines Insassen;
- durch den Einbau nicht zugelassener Teile oder die Vornahme von Änderungen am Fahrzeug, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- durch die Teilnahme an Motorsportwettbewerben, Trainings, Geschwindigkeits- oder Ausdauer-tests, Manövern oder ähnlichen Veranstaltungen (z. B. Rennfahrertrainings oder Schleudertrainings);
- durch den Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- durch Verbrechen oder Straftaten oder den Versuch, diese zu begehen;
- durch die Teilnahme an riskanten Handlungen, bei denen man sich bewusst einer Gefahr aussetzt;
- durch Naturkatastrophen;
- durch Verluste oder Schäden als direkte Folge von Massnahmen staatlicher Behörden; oder
- durch eine Nutzung des Fahrzeugs, die den Empfehlungen in der Bedienungsanleitung widerspricht.

Wir bieten auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie das Fahrzeug selbstständig zur Genesis Servicestelle fahren. Die einzige Ausnahme sind defekte Sicherheitskomponenten, wie sie im Abschnitt «Begriffsbestimmungen» beschrieben sind, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Genesis Motor Switzerland AG.

7.2 Zu den nicht versicherten Ereignissen zählen auch Unfälle und Pannen, die durch kriegerische oder terroristische Ereignisse, durch Unruhen aller Art, Massendemonstrationen, Plünderungen und Massnahmen zu deren Abwehr sowie durch Streiks oder Naturkatastrophen und durch Vorfälle mit nuklearen, biologischen oder chemischen Substanzen verursacht werden.

7.3 Schadenfälle, die sich auf Fahrten ereignen, die gesetzlich oder behördlich verboten sind

7.4 Schadenereignisse, die abseits der Strasse oder auf inoffiziellen Strassen stattfinden, d. h. Offroadfahrten

7.5 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenereignisses in einem Zustand befindet, der (a) nicht den Vorschriften der Strassenverkehrsordnung entspricht oder (b) dadurch verursacht wurde, dass die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht durchgeführt wurden

7.6 Ansprüche, die aus Verlusten oder Schäden an transportierten Gütern oder Tieren entstehen



GENESIS

7.7 Folgeschäden

7.8 Verluste oder Schäden, die durch einen von uns beauftragten Leistungserbringer verursacht werden

7.9 Ereignisse wie der Verlust oder Diebstahl von im Fahrzeug mitgeführten Gegenständen nach einem Schadenfall oder während des Fahrzeugtransports

7.10 Indirekte oder Folgeschäden wie Gewinneinbussen oder Erwerbsausfälle, verpasste Flüge oder nicht besuchte Konzerte

7.11 Freiwillige Zahlungen (z. B. Trinkgelder)

7.12 Kosten für im Fahrzeug eingeschlossene oder zurückgelassene Gegenstände

8. Gibt es reduzierte Leistungen für Mietwagen, Taxis usw.?

Ja. Wir versichern Mietwagen, Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen und gewerblich genutzte Fahrzeuge nur im Rahmen der unter Ziffer 6.1 genannten Leistungen.

9. Gibt es für Ansprüche eine Verjährungsfrist?

Ja. Versicherungsansprüche verjähren zwei Jahre nach Auftreten des Schadenereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt.

10. Welcher Gerichtsstand ist massgebend?

Im Streitfall können Ansprüche gegen uns bei den Gerichten des Landes, in dem wir unseren Sitz haben, oder an Ihrem Wohnsitz in der Schweiz geltend gemacht werden. Liegt Ihr Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, so sind die Gerichte des Landes, in dem wir unseren Sitz haben, zuständig.

11. Wer erbringt die Hilfeleistung?

Die Hilfeleistungen werden im Namen und im Auftrag der Genesis Motor Switzerland AG durch den Touring Club Schweiz in Zusammenarbeit mit der TAS Versicherungen AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier, und deren Partnernetz erbracht.